

**Satzung
der
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)
-Bund zur Förderung der Landschaftspflege und des
Naturschutzes-
Landesverband Sachsen e.V.**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) –Bund zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes, Landesverband Sachsen e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig. *)
- (3) Der Verein ist rechtsfähig; er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig.
- (4) Er kann in anderen Vereinigungen des Freistaates Sachsen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, Mitglied sein.
- (5) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

*) lt. Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07.2008

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für den Schutz und die Erhaltung aller Wälder, für die Schaffung und Vermehrung ökologisch funktionstüchtiger, nach Möglichkeit naturnaher, leistungsfähiger Wälder und die Förderung einer vielgestaltigen, naturnahen Landschaft sowie für die Schaffung einer intakten Umwelt ein. Er will mit seinem Wirken zur Erhöhung des Stellenwertes des Waldes in der Gesellschaft beitragen. Der Verein will die Beziehung breiter Bevölkerungsschichten zu Natur und Wald sensibel gestalten. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Einflussnahme auf die Landesgesetze durch Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren,
 - b. Wahrnehmung der gemäß §63 (2) Nr. 1-8 BNatSchG für anerkannte Naturschutzvereinigungen festgelegten Mitwirkungsrechte. Dies betrifft insbesondere die Mitwirkung bei
 - der Vorbereitung / Erarbeitung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen im Sinne der §§10 und 11 BNatSchG im satzungsgemäßen Aufgabenbereich zwecks Einflussnahme auf die Raumplanung,
 - Planfeststellungsverfahren zur Abwendung von Eingriffen Im Sinne des §14 BNatSchG,
 - c. Mitwirkung an einer umfassenden Waldfunktionsplanung,
 - d. Wahrnehmung des Klagerechts anerkannter Verbände im Falle dessen gesetzlicher Verankerung bei verwaltungsrechtlichen Entscheidungen,

die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Naturlebensräumen führen,

- e. nachdrückliches Wirken für
 - die generelle Erhaltung aller Waldflächen,
 - eine Erweiterung der Waldflächen im Rahmen der Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - die Einhaltung der Forderungen des Landeswaldgesetzes, insbesondere in Bezug auf die Bewirtschaftung mit der Zielstellung einer Bewirtschaftung des Waldes aus ökologischer Sicht,
 - eine Abstellung, bzw. Verminderung der Luft-, Boden und Wasserverschmutzung, der Vermüllung und der überhöhten Wildbestände als Ursachen für Wald- und Landschaftsschäden
 - die Beseitigung von Schadholz und Sturmschäden,
- f. Zusammenarbeit mit dem Waldbesitzerverband zwecks Einflussnahme auf Bewirtschaftung des Privatwaldes mit dem Ziel, weitestgehend einheitlicher Bewirtschaftungsgrundsätze für alle Waldflächen, um die Schutz- und Erholungsfunktion des Gesamtwaldes zu gewährleisten,
- g. breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit und Waldpädagogik zur Sensibilisierung der Bevölkerung aller Altersstufen für die Notwendigkeit der Erhaltung des Waldes, die Wichtigkeit des Natur- und Landschaftsschutzes sowie die Verantwortung für Nutzung, Gestaltung und Pflege der unbebauten Landschaft (u.a. Erhaltung der Altbaums substanz),
- h. Aufarbeitung von Natur-, Siedlungs-, Verkehrs-, Bewirtschaftungs- und Jagdgeschichte ausgewählter Waldgebiete,
- i. Übernahme der Betreuung von geschützten Gebieten, Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in weiteren ausgewählten Gebieten und im Rahmen der Bewirtschaftung vereinseigener Liegenschaften,
- j. Mitwirkung an der Beseitigung der Müllbelastungen der Wälder und Durchführung von Maßnahmen zur Wiederbelebung der Kulturgeschichte in ausgewählten Waldgebieten (historische Wege kennzeichnung, Denkmale). Diese Tätigkeiten sollen auch als Beispielhandlung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt werden.
- k. Anregung und Betreuung von Forschungsarbeiten zum Komplex Wald / Naturschutz,
- l. vielseitige Aus- und Fortbildung für alle Mitglieder mit Vorträgen, Exkursionen und Teilnahme an Fachtagungen,
- m. Zusammenarbeit mit anderen Naturschutz- und Umweltvereinigungen sowie entsprechenden Fachbehörden.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

- (6) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Finanzielle Mittel und andere Werte beigetretener Gruppen gelten nicht als Vereinsvermögen.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesverbandes Sachsen können werden:
- a. Einzelpersonen
 - b. juristische Personen
 - c. Personenvereinigungen, Behörden und Anstalten ohne juristische Personen zu sein, soweit sie im Freistaat Sachsen wohnen oder ihren Sitz haben (korporative Mitglieder).
- Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in der Deutschen Waldjugend in Sachsen e.V. betreut werden.
- (2) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand des zuständigen regionalen Verbandes. Diese Aufnahmen sind dem Vorstand des Landesverbandes sofort mitzuteilen. Der Vorstand des Landesverbandes hat gegen die Aufnahme ein Einspruchsrecht; gegen diesen Einspruch kann Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (3) Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern, die keinem Regionalverband angehören wollen, juristischen Personen und korporativen Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Landesverbandes; gegen dessen Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Jedes Mitglied kann zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand freiwillig aus dem Landesverband austreten. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand, bei Angehörigen von Kreis- und Ortsverbänden deren Vorstand, spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres zugehen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss von Mitgliedern kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Interessen der Schutzgemeinschaft verstoßen hat. Er kann nur auf

Vorschlag des Landesverbandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§5 Ehrenmitglieder, Fördermitglieder

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den Schutz des Waldes, die Landschaftspflege und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hervorragende Dienste erworben haben.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (3) Als Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Verein durch intensive Mitarbeit oder durch besondere Leistungen stützen und fördern. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird als Mindestbeitrag für Mitglieder mit eigenem und ohne eigenes Einkommen differenziert von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Verbandsbeitrages entbunden. In Sonderfällen kann der Vorstand des Landesverbandes einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung befreien.
- (3) Die Waldjugend kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ganz oder teilweise von der Zahlung des Verbandsbeitrages entbunden werden.
- (4) Der Beitrag ist bis zum 31. März jeden Jahres, von Neumitgliedern während des Geschäftsjahres, beim Landesverband zu bezahlen.

§7 Organe des Vereins

Organe des Landesverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung haben Einzelpersonen und juristische Personen je 1 Stimme. Korporative Mitglieder haben mehrere Stimmen. Die Stimmenzahl wird in Abstimmung mit den korporativen Mitgliedern vom Vorstand des Landesverbandes entsprechend des gezahlten Jahresbeitrages und der personellen Stärke festgelegt
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung des Vorstandes und des Vorsitzenden,
 - b) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts,

- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) die Entlastung von Vorstand und Kassenführung,
- f) die Festsetzung und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- g) die Genehmigung des Haushaltsvorschlages,
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- i) die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
- j) die Aufhebung von Mitgliedschaften,
- k) die Beschlussfassung über allgemeine Anträge,
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan unter Benennung der Tagesordnung einberufen. Sie soll mindestens einmal im Geschäftsjahr stattfinden.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

§10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird von einem durch die Versammlung bestätigten Protokollführer erstellt.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung öffentlicher Medien beschließt die Mitgliederversammlung.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, daher bleiben Stimmenthaltungen außer Betracht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins von vier Fünftel erforderlich.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Für die Wahl gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern und höchstens 10 Personen, zu denen ein/e VertreterIn der Deutschen Waldjugend in Sachsen e.V. gehören sollte. Ihm obliegt die Führung der Vereinsangelegenheiten.
 - b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und je einem Vertreter der Untergliederungen, sowie je einem Vertreter von korporativen Mitgliedern und juristischen Personen, die keinem Kreisverband

angehören. Er berät über Grundsatzfragen und allgemeine Richtlinien der Verbandspolitik.

- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Zusätzlich wird der Verband außergerichtlich in bestimmten Territorien oder bei bestimmten Aufgaben von Mitgliedern, die auf Antrag durch den Vorsitzenden dafür autorisiert werden, vertreten.
- (4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (5) Die Kassenführung obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Er kann diese Aufgabe einem Vorstandsmitglied oder der Geschäftsführung übertragen.
- (6) Der Vorstand kann sich zu seiner Hilfe haupt- oder nebenamtlicher Geschäftsführer und anderer Mitarbeiter bedienen.
- (7) Der Vorstand kann Beauftragte benennen, insbesondere für Belange des Waldes, des Naturschutzes, des Umweltschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit und für Rechts- und Planungsfragen.
- (8) Der Vorstand ist unter Beachtung dieser Satzung berechtigt, im Rahmen der Verbandsaufgaben aus dem Verbandsvermögen Zuwendungen zu gewähren.
- (9) Der Vorstand kann für die Arbeit des Landesverbandes sowie der Kreis- und Ortsverbände eine Geschäftsordnung und Richtlinien erlassen.
- (10) Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden und den von ihm bestellten Protokollführer beurkundet.
- (11) Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung seiner Tätigkeit sowie zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit einen Beirat bilden. Dieser wird vom geschäftsführenden Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§14 Arbeitskreise

Der Vorstand kann zur Behandlung besonderer Fragen oder Betreuung besonderer Aufgaben Arbeitskreise berufen oder gemeinsam mit anderen Organisationen bilden. Die Arbeitskreise sollen zeitlich befristet werden.

§15 Kreis-, Orts- und Regionalverbände

- (1) Für die Aufgabe der örtlichen Verbandsarbeit können Kreis-, Orts- und Regionalverbände gebildet werden. Diese arbeiten nach den vom Landesverband herausgegebenen Richtlinien. Darin ist auch die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen Landesverband und der jeweiligen Untergliederung zu regeln.
- (2) Die Gründung eines Kreis-, Orts- oder Regionalverbandes unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Untergliederungen richten sich nach den erwähnten Richtlinien sowie sonstigen Weisungen des Landesverbandes.
- (4) Der Vorstand des Landesverbandes ist berechtigt, die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung der Untergliederungen prüfen zu lassen.

§16 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

- (1) Satzungsänderungen bedürfen in der Mitgliederversammlung einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für den Beschluss der Auflösung des Landesverbandes müssen mindestens 51 Prozent sämtlicher Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist weniger als die Hälfte der möglichen Stimmen vertreten, so ist mit einer Frist von mindestens 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Satzungsänderungen und Auflösung des Landesverbandes dürfen nur beschlossen werden, wenn die Beratung über sie als Punkt der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor Versammlungstermin schriftlich bekannt gemacht worden ist. Rechtzeitige Aufgabe der Mitteilung zur Post genügt.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Wald für Sachsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Stiftungszweck entsprechend zu verwenden hat.
- (4) Mit der Auflösung des Landesverbandes sind auch die Kreis-, Orts- oder Regionalverbände aufzulösen.

§17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. November 1990 in Tharandt beschlossen.

Sie ist mit der Eintragung ins Vereinsregister Registernummer VR 308 beim Kreisgericht Freital am 14. Mai 1992 in Kraft getreten. Änderung am 05.07.2008 mit Eintragung ins Vereinsregister (Nr. VR 4707) beim Amtsgericht Leipzig am 24.03.2009. Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.10. 2013 beim Amtsgericht Leipzig am 16.01.2014 ins Vereinsregister (Nr. VR 4707) eingetragen.

Letzte Änderung laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.07. 2014 beim Amtsgericht Leipzig am 15.08.2014 ins Vereinsregister (Nr. VR 4707) eingetragen.

Beschluss
zum jährlichen Mitgliedsbeitrag des Landesverbandes Sachsen e.V.
der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
vom 10. November 2001

Gemäß §9 Abschnitt (1)f und §6 Absatz 1 der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit Wirkung vom 01. Januar 2002 folgende jährliche Mitgliedsbeiträge:

Einzelmitglieder:

26,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

16,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Familien:

31,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

21,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Auszubildende:

17,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

7,00 Euro ohne Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Verbände und Gemeinden:

50,00 Euro einschl. Bezug der Verbandszeitschrift „Unser Wald“

Unternehmen:

Der Jahresbeitrag wird entsprechend der Beschäftigtenzahl festgelegt.